



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8005-033362

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 27.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein Anspruch auf bezahlte Freistellung in Katastrophenfällen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass in Katastrophenfällen, wie beispielsweise einem Hochwasser, gegenseitige Unterstützung unabdingbar sei. Da staatliche Maßnahmen oftmals nur langsam anliefern, komme es in den ersten Tagen verstärkt auf zivile Hilfe an, um schlimmere Schäden zu verhindern oder zu beseitigen. Angestellten, die selbst betroffen seien oder sich vor Ort einsetzen würden, solle daher ein Anspruch auf bezahlte Freistellung zustehen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 131 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 19 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Katastrophenfall Angestellte selbst bzw. ihren engsten Familienkreis betrifft, kommt ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Betracht. Nach dieser Norm können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Leistung verweigern, wenn ihnen die Erbringung der Arbeitsleistung unter Abwägung



des der Leistung entgegenstehenden Hindernisses (d. h. des in der Person der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. des jeweiligen Arbeitnehmers liegenden Verhinderungsgrundes) mit dem Leistungsinteresse des Arbeitgebers nicht zugemutet werden kann. Notwendig ist jeweils eine Abwägung im Einzelfall. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt gemäß § 616 BGB erhalten, wenn das Leistungshindernis nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit andauert. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn fünf Tage nicht überschritten werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich bei § 616 BGB um dispositives Gesetzesrecht handelt, welches individualvertraglich oder kollektivrechtlich ganz oder teilweise abbedungen werden kann. Geht es um Hilfeleistungen im Katastrophenfall für Dritte im Übrigen, gibt es verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene, die Sonderurlaubs- und Freistellungsregelungen für bestimmte Gruppen von Ehrenamtlichen vorsehen. Demnach bestehen bereits rechtliche Möglichkeiten für eine bezahlte Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dem Anliegen wird hierdurch nach Ansicht des Ausschusses angemessen Rechnung getragen. Ein darüberhinausgehendes parlamentarisches Tätigwerden ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.